

2. In den Betrieben sind je Quartal die Vorschläge zur Aufgliederung der staatlichen Planaufgaben nach Monaten zu erarbeiten und bis zum 8. Werktag des 1. Monats des Vorquartals den Kombinat bzw. den Fachorganen zu übergeben. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieser Vorschläge hat die Ausarbeitung lieferseitiger Bilanzinformationen für die Quartalsbilanzen und deren Einreichung auf den Vordrucken 1719 bzw. 1720⁸ an das Kombinat bzw. Fachorgan sowie an das bilanzbeauftragte Organ bis zum 8. Werktag des 1. Monats des Vorquartals zu erfolgen.
3. Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der Fachorgane haben die Vorschläge der Betriebe zur Monatsaufgliederung der staatlichen Planaufgaben je Quartal zu prüfen, zusammenzufassen und bis zum 14. Werktag des 1. Monats des Vorquartals dem übergeordneten bzw. zuständigen Minister mit einer kurzen Begründung vorzulegen.
4. Durch die Minister ist je Quartal auf der Grundlage der Vorschläge der Kombinate bzw. Fachorgane im engen Zusammenwirken mit den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Fachorgane der Vorschlag für die Monatsaufgliederung der staatlichen Planaufgaben des Ministeriums zu erarbeiten und mit einer kurzen Begründung bis zum letzten Werktag des 1. Monats des Vorquartals an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium der Finanzen zu übergeben.
5. Durch die Staatliche Plankommission werden die Vorschläge zur Quartals- und Monatsaufgliederung der staatlichen Planaufgaben der Minister sowie die Vorschläge zu den Quartalsbilanzen der bilanzverantwortlichen Minister ausgehend von den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zur Gewährleistung der allseitigen und kontinuierlichen Sicherung der Planerfüllung und gezielten Übererfüllung durchgearbeitet, volkswirtschaftlich koordiniert und mit den beteiligten zentralen Staatsorganen, insbesondere dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Außenhandel und dem Ministerium für Handel und Versorgung, abgestimmt. Mit den Ministern, zu deren Vorschlag ein abweichender Standpunkt besteht, sind die Anforderungen für höhere Leistungsanteile zu beraten und festzulegen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Vorbereitung der Quartals- und Monatsaufgliederung der staatlichen Planaufgaben sowie der Quartalsbilanzen für die Bestätigung durch den Ministerrat.
6. Sofort nach Beschlußfassung durch den Ministerrat haben die Minister die für ihren Verantwortungsbereich bestätigten Planaufgaben einschließlich der in den bestätigten Quartalsbilanzen enthaltenen Energieverbrauchskontingente und weiteren staatlichen Plankennziffern für das jeweilige Quartal bzw. die Monate des Quartals nach Kombinat bzw. Fachorganen aufzuschlüsseln und bis zum 3. Werktag des 3. Monats des Vorquartals den Generaldirektoren der Kombinate bzw. den Leitern der Fachorgane zu übergeben.
7. Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der Fachorgane haben die bestätigte Quartals- und Monatsgliederung der staatlichen Planaufgaben sowie die in den bestätigten Quartalsbilanzen enthaltenen staatlichen Plankennziffern bis zum 7. Werktag des 3. Monats des Vorquartals den Betriebsdirektoren zu übergeben. Die bestätigten Quartals- und Monatskennziffern sind in vollem Umfang in die Quartals- und Monatspläne der Betriebe aufzunehmen.
8. Die bestätigten staatlichen Planaufgaben nach Quartalen und Monaten sowie die in den bestätigten Quartalsbilanzen enthaltenen staatlichen Plankennziffern sind der
 - Ausarbeitung der Quartalskassenpläne gemäß Anlage 4,
 - Leitung der Plandurchführung, Analyse und Kontrolle der allseitigen Erfüllung der Planaufgaben,
- dekadentweisen Planung und Abrechnung wichtiger Leistungskennziffern entsprechend den zentralen Festlegungen zur Erhöhung der Kontinuität und Effektivität von Produktion und Absatz,
- monatlichen Abrechnung der Planerfüllung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

zugrunde zu legen.

 9. Über die durch den Ministerrat beschlossenen staatlichen Planaufgaben für das Quartal nach Monaten hinaus sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben:
 - von der Staatlichen Plankommission die staatlichen Planaufgaben für den jeweiligen Abrechnungsmonat unter Berücksichtigung von Festlegungen des Ministerrates zur Plandurchführung;
 - durch den zuständigen Minister die Aufgliederung der für das Ministerium bestätigten Quartals- und Monatsaufgaben nach Kombinat sowie der entsprechenden Aufgliederung für den jeweiligen Abrechnungsmonat unter Berücksichtigung von Festlegungen des Ministerrates zur Plandurchführung⁹ (die Übergabe an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat gemäß den Festlegungen zur Übernahme der Plandaten von den Ministerien für die monatliche Abrechnung der Volkswirtschaftspläne⁹ auf Vordruck 4—431 oder auf entsprechenden maschinenlesbaren Datenträgern zu erfolgen);
 - durch die Wirtschaftsräte der Bezirke die bestätigten staatlichen Planaufgaben für den Wirtschaftsrat des Bezirkes insgesamt, für die bezirksgeleritete Lebensmittelindustrie und für die übrige bezirksgeleritete Industrie sowie nach Kombinat an die Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
 - durch die Bezirksbauämter und durch andere Fachorgane der Räte der Bezirke die bestätigten staatlichen Planaufgaben ihrer Bereiche entsprechend den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik getroffenen Festlegungen an die Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
 - durch die Fachorgane der Räte der Kreise die bestätigten staatlichen Planaufgaben nach direkt unterstellten Betrieben ihrer Bereiche an die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.
 10. Bei der Quartals- und Monatsplanung der staatlichen Planaufgaben gemäß Ziff. 1 ist zu gewährleisten, daß die Planung der Nettoproduktion mit dem Ziel eines steigenden verteilbaren Endprodukts bei gleichzeitiger Senkung des Produktionsverbrauchs erfolgt. Dazu ist die Planung der Nettoproduktion und ihrer Elemente auf Vordruck 151¹⁰ vorzunehmen.^{*12}

⁹ wurde den Beteiligten direkt übergeben

¹⁰ Die dazu geltenden Festlegungen wurden den Beteiligten direkt übergeben.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Erarbeitung von Quartalsbilanzen

1. Quartalsbilanzen für Erzeugnisse der Nomenklatur der Staatsplan- und Ministerbi 1 anzen sind gemäß der durch den Ministerrat jährlich festgelegten Nomenklatur auszuarbeiten.
2. Die Generaldirektoren der bilanzbeauftragten Kombinate haben auf der Grundlage der lieferseitigen Bilanzinformationen der Betriebe in Abstimmung mit den für die Produktion verantwortlichen Kombinat und Fachorganen sowie den Föndsträgern einen Vorschlag zur Aufgliederung der festgelegten Bilanzen für das jeweilige Quartal zu erarbeiten. Der Quartalsvorschlag ist auf den Vordrucken 1719 bzw. 1720¹ mit einer kurzen Begründung

⁸ gemäß Planungsordnung, Abschnitt „Material-; Ausriistungs- und Konsumgüterbilanzierung“